

11. Änderung der Gebührensatzung zur Förderung von Kindern in Kindertagesstätten

Gemeinde Trollenhagen

Präambel

Aufgrund der §§ 2 Abs. 2 und 5 Abs. 1 der Neufassung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 04.03.2004 (GVOBl. M-V S. 205) und unter Beachtung der Landesverordnung über die Höhe der durchschnittlichen Betriebskosten (Regelkosten) in der Kindertagesbetreuung (Betriebskostenlandesverordnung – BKLVO M-V vom 29.01.2003 GS Meckl.-Vorp. GL Nr. 226-1-9 beschließt die Gemeinde Trollenhagen am **19.01.2011** die elfte Änderung der Gebührensatzung zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen vom 12.06.1996

§ 1 Gegenstand der Änderung

Der § 2 (1) und (2) der Gebührensatzung vom 12.06.1996 wird mit folgendem Wortlaut geändert.

§ 2 Wortlaut der Änderung

Gebühren für die Kindertagesförderung in Einrichtungen sowie für die Förderung der Tagespflege

1. Die monatliche Gebühr für die Kindertagesförderung in Einrichtungen beträgt:

Ganztagesbetreuung:

-Kinder bis zum Schuleintritt (bis zu 10 h täglich)	
bis zu 3 Jahren	229,00 €
ab 3 Jahre	138,00 €
-Kinder im Grundschulalter (bis zu 6 h täglich)	81,00 €
(in begründeten Fällen bis zum Ende der Orientierungsstufe)	

Teilzeitbetreuung:

-Kinder bis zum Schuleintritt (bis zu 6 h täglich)	
bis zu 3 Jahren	181,00 €
ab 3 Jahre	96,00 €
-Kinder im Grundschulalter (bis zu 3 h täglich)	59,00 €
(in begründeten Fällen bis zum Ende der Orientierungsstufe)	

Halbtagsbetreuung:

-Kinder bis zum Schuleintritt (bis zu 4 h täglich)	
bis zu 3 Jahren	142,00 €
ab 3 Jahre	76,00 €

Auch in Zeiten von Schulferien gelten die vorher genannten Regelungen. Darüber hinausgehender Betreuungsbedarf ist durch die Personensorgeberechtigten anzuzeigen und kann durch die Träger von Kindereinrichtungen angeboten werden. Die dadurch entstehenden Mehrkosten sind durch die Personensorgeberechtigten zu tragen.

Für die stundenweise Betreuung (bis zu 10 Stunden monatlich) ist je Stunde ein Betrag von 2,00 € zu entrichten.

2. Die monatliche Gebühr für die Förderung von Kindern in Tagespflege beträgt:

Ganztagsbetreuung:

-Kinder bis zum Schuleintritt (bis zu 10 h täglich)	
bis zu 3 Jahren	210,00 €
ab 3 Jahre	177,00 €
-Kinder im Grundschulalter (bis zu 6 h täglich)	100,00 €

Teilzeitbetreuung:

-Kinder bis zum Schuleintritt (bis zu 6 h täglich)	
bis zu 3 Jahre	136,00 €
ab 3 Jahre	115,00 €
-Kinder im Grundschulalter (bis zu 3 h täglich)	64,00 €

Halbtagsbetreuung:

- Kinder bis zum Schuleintritt (bis zu 4 h täglich)	
bis zu 3 Jahre	103,00 €
ab 3 Jahre	79,00 €

§ 3 Inkrafttreten

Die Änderung des § 2 (1) und (2) tritt rückwirkend zum 01.02.2011 in Kraft.

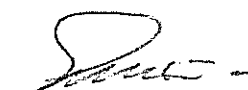
Die 10. Änderung der Gebührensatzung tritt am 31.01.2011 außer Kraft.

beschlossen am : 19.01.2011

angezeigt : 24. 01. 2011

ausgefertigt am : 26. 01. 2011

veröffentlicht am : 02. 02. 2011


Bürgermeister

